

Nichtamtlicher Teil.

Die Litterar-Konvention mit den Niederlanden.*)

Die Anregung zum Abschluß eines Vertrages zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechtes an Schriftwerken etc. zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Niederlande ist von Deutschland ausgegangen, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Zustimmung der holländischen Volksvertretung zu dem Gesetzentwurfe, welcher zwischen den beiden Regierungen vereinbart war, zu erlangen. Da durch die ablehnende Haltung der holländischen Zweiten Kammer gegenwärtig ein Stillstand in den Verhandlungen eingetreten ist, so gebe ich in nachstehendem einen Ueberblick über den bisherigen Verlauf der Angelegenheit, welche unzweifelhaft wieder aufgenommen und zu Ende geführt werden muß.

Schon seit längerer Zeit machte sich in den Kreisen deutscher Schriftsteller, Komponisten und Verleger der Mangel einer Litterar-Konvention mit den Niederlanden unangenehm fühlbar. Besonders der Musikalien-Nachdruck wird ganz systematisch und in sehr umfassender Weise in Holland ausgeführt. Eine Nachdruck-Firma, die *correspondance musicale* im Haag, hat allein viele Hunderte der besten Kompositionen unserer hervorragendsten, jetzt noch lebenden Komponisten nachgedruckt und mit diesen Nachdruck-Ausgaben Holland, sowie diejenigen übrigen Länder, mit denen Deutschland einen Litterar-Vertrag nicht abgeschlossen hat, zum Schaden der deutschen Originalausgaben überschwemmt.

Der Bücher-Nachdruck tritt in Holland allerdings verhältnismäßig seltener auf, doch läßt sich eine ganze Reihe deutscher Bücher**) aus neuester Zeit nennen, deren Nachdruck allein Veranlassung genug bietet, eine Aenderung des jetzigen rechtlosen Zustandes anzustreben.

Neben dem Nachdruck sind es aber namentlich die vielen Uebersetzungen deutscher Originalwerke, welche in Holland jahraus, jahrein erscheinen, die unsere Interessen in ganz erheblichem Maße schädigen. Kaum ist in Deutschland ein namhafter Autor auf irgend einem Litteraturgebiete mit einer Novität auf dem Büchermarkte erschienen, so folgt ihm auch sogleich wie sein Schatten eine holländische Uebersetzung auf dem Fuße. Es liegt auf der Hand, daß der Absatz der deutschen Originalausgaben dadurch sehr beeinträchtigt wird, wenn auch die Holländer das Gegenteil behaupten, daß nämlich durch ihre Uebersetzungen erst die Aufmerksamkeit auf das Original hingelenkt und damit dessen Absatzgebiet erweitert werde. Dies muß entschieden bestritten werden, wenigstens ist der Schaden größer, als der Vorteil; aber dieser pekuniäre Gesichtspunkt ist nicht der alleinige, der uns den Abschluß einer Litterar-Konvention wünschenswert erscheinen lassen muß. Mitunter wird die Uebersetzung unter dem Namen des Autors in einer so verstümmelten, den holländischen Verhältnissen angepaßten Gestalt auf den Büchermarkt gebracht, daß der deutsche Autor, wenn ihm ein Dispositionsrecht zustände, nimmermehr seinen Namen zu dieser Publikation hergeben würde.

*) Mit Erlaubnis des Herrn Verfassers abgedruckt aus: „Erinnerungen aus Dreißig Jahren. 1860—1890. Von Otto Mühlbrecht.“ Als Manuscript gedruckt und nicht im Handel. Lex.-8°. XII u. 636 Seiten. Berlin 1890.

**) Schillers und Goethes Werke sind beide noch vor ihrem Freiwerden nachgedruckt. Ebenso Körners und Bürgers Gedichte, Freiligraths und Geibels Gedichte, Hamerlings Werke, Heines Werke, Hefeles Konziliengeschichte, Döllingers Reformation, Jörgs Geschichte des Protestantismus, Schmidts historischer Katechismus, Hefeles Kardinal Ximenes, Moores Nachrichten über Thomas von Kempis, Girscher, Leben Mariä, Hahn-Hahn, Liebhaber des Kreuzes, deren Büchlein vom guten Hirten und deren Von Babylon nach Jerusalem, Florencourt, meine Bekehrung, Schleiningers, Bildung des Predigers, Marx, Verbreitung der Reformation, Staudenmaiers, Wesen der katholischen Kirche, Holzwarth, Abfall der Niederlande. Auch Schnorrs Bilderbibel ist auf dem Wege des lithographischen Ueberdruckes vollständig nachgedruckt.

Diese beiden Interessen, die litterarische Ehre des deutschen Autors und sein pekuniäres Interesse neben dem des Verlegers, waren und werden noch heute in Holland vielfach beeinträchtigt und haben eine allgemeine Verstimmung in den beteiligten Kreisen bei uns hervorgerufen. Das veranlaßte den früheren Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Herrn Julius Springer, der Sache näher zu treten; er ließ sich von mir, der ich durch meinen mehrjährigen Aufenthalt im holländischen Buchhandel Kenntnis der dortigen Verhältnisse erlangt hatte, eine Denkschrift ausarbeiten und übergab diese im Januar 1872 den Akten des Börsenvereins. Bald darauf brach ein offener Konflikt zwischen den Autoren und Verlegern in Deutschland und Holland aus. Ende 1873 brachte nämlich ein holländischer Verleger genau im Anschluß an die damals letzte, die 72. Ausgabe von Emanuel Geibels Gedichten einen Nachdruck in deutscher Sprache als 73. Ausgabe auf den holländischen und auch wohl internationalen Büchermarkt, und kurz darauf versiel auch Ferdinand Freiligrath mit seinen Dichtungen dem direkten Nachdruck in deutscher Sprache in Holland.

Das gab den beiden genannten Dichtern Veranlassung zu einem öffentlichen Proteste, und auch der mitbetroffene Verleger, die Cotta'sche Buchhandlung in Stuttgart, war darauf bedacht, eine Verbesserung dieses geradezu unerträglichen Zustandes herbeizuführen.

Meine Denkschrift wurde unter Zustimmung des Börsenvereins-Vorstandes seitens der Cotta'schen Buchhandlung durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich gemacht, Freiligrath, Geibel und Edm. Hoeser appellierten an die deutschen Autoren und Verleger, und als Resultat ergab sich aus dieser Bewegung eine Petition an den deutschen Reichstag behufs Anbahnung eines Litterar-Vertrages mit den Niederlanden, welche von etwa 300 namhaften Autoren und Verlegern unterzeichnet, und in deren Auftrage von mir unter Befürwortung des Professors Gneist im Februar 1874 dem Reichstags-Bureau übergeben wurde. Die Petitions-Kommission, deren Berichterstatter in dieser Sache damals Professor von Schulte war, nahm einstimmig den Antrag an: „Der Reichstag wolle beschließen, dem Herrn Reichskanzler die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen.“ Das geschah.

Um das Interesse für die Sache, welche sich voraussichtlich nicht sofort regeln ließ, beständig rege zu erhalten, habe ich dieselbe Petition später dann noch dreimal, am 3. November 1874, am 20. Oktober 1876 und am 5. Februar 1878 dem Reichstage eingereicht und hierauf zuletzt den Bescheid vom Bureau des Reichstages erhalten: „daß nach der Erklärung des zu der Beratung zugezogenen Herrn Regierungs-Kommissarius die Verhandlungen mit der niederländischen Regierung einen günstigen Fortgang genommen haben, wengleich dieselben zu einem Abschluß noch nicht gelangt sind.“

Unter der Hand erfuhr ich, daß der von unserer Regierung ausgearbeitete Vertrags-Entwurf im Haag auf wesentliche Bedenken nicht gestoßen sei, doch hätte die Verfolgung der Sache mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Reform der einschlagenden niederländischen Gesetzgebung bisher auf sich beruhen bleiben müssen.

Diese Reform der einschlagenden niederländischen Gesetzgebung mußte allerdings vorhergehen, bevor die holländische Regierung den diesseits erbetenen Schutz des Urheberrechtes in Holland in ausreichendem Maße gewähren konnte. Bis dahin galt dort das Preßgesetz vom 25. Januar 1817, welches derartig mangelhaft war, daß beispielsweise die holländischen Kolonien ungestraft dem Mutterlande, und umgekehrt, einfach nachdrucken konnten. In litterarischen und buchhändlerischen Kreisen in Holland war man seit dreißig Jahren schon darauf bedacht, dieses mangelhafte Gesetz durch ein neues zu ersetzen, und es ließ